

Satzung des Debattierclubs der Universität Passau

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Debattierclub Passau“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

¹ Geschäftsjahr ist ein Studienjahr. ² Es beginnt zum 1. Oktober des Kalenderjahres.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Debattenkultur an der Universität Passau und die Verbesserung der rhetorischen Fähigkeiten der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. (§ 52 II Nr. 5 AO)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch das Abhalten von wöchentlichen Debatten und durch Organisation und Durchführung verschiedener den Vereinszweck fördernder Veranstaltungen.
3. Eine Teilnahme an Debatten ist auch ohne Mitgliedschaft im Verein möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können alle Angehörigen der Universität Passau mit Interesse am Debattieren werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antrag in Textform bei einem Mitglied des Vorstands und anschließende Aufnahme in die durch den Vorstand geführte Mitgliederliste.
3. Die Aufnahme ist, sofern keine Gründe nach § 15 entgegenstehen, zu erteilen, eine Begrenzung bezüglich der Anzahl der Mitglieder besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in Textform auf bestimmte Zeit erworben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Tod des Mitglieds, durch Ausschluss nach § 15 oder Auflösung des Vereins. ²Der Austritt erfolgt durch Erklärung in

Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder durch Zeitablauf.³ Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Die Streichung von der Mitgliederliste ist vorzunehmen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden derzeit keine Beiträge erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Schirmherr/die Schirmherrin des Debattierclubs.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, des 1. und 2. Vertreters/der 1. und 2. Vertreterin und des Kassenwarts/der Kassenwartin,
 - die Bestätigung des Schirmherrn/der Schirmherrin,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
2. Pro Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es sich aus dieser Satzung ergibt.
4. ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. ²Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. ³Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. ⁴Der Antrag kann mündlich und formlos erfolgen.
5. Sollte die Ladung nicht fristgemäß erfolgt sein, so ist dieser Mangel durch das Erscheinen und rügelose Verhandeln aller Mitglieder heilbar.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern der Antrag hierauf nicht

mindestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gestellt wird.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes und mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. deren Vertreter.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ihrem/seiner/ihrer Vertreter/Vertreterin geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.
10. ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem 1. und 2. Vertreter/der 1. und 2. Vertreterin sowie dem Kassenwart.
2. ¹Der Vorstand tagt in Vorstandssitzungen, die sowohl digital als auch in Präsenz abgehalten werden können. ²Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. ³Der Antrag ist in Textform zu stellen.
3. ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er kann hierzu einzelne Vereinsmitglieder bevollmächtigen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.
6. ¹Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. ²Er/Sie wird bei Verhinderung vom 2. Vertreter/ von der 2. Vertreterin vertreten.
7. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

³ Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ⁵ Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. ⁶ In diesem Fall ist eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand einzuberufen ist, durchzuführen. ⁷ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

8. ¹ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands jeweils einzeln vertreten. ² Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit mehr als € 250 belasten, ist nur der Gesamtvorstand berechtigt. ³ Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Schirmherr/Schirmherrin

1. Der Schirmherr/die Schirmherrin übernimmt repräsentative Aufgaben.
2. Er/Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt.
3. ¹ Die Amtszeit des Schirmherren/der Schirmherrin beträgt ein Jahr. ² Darüber hinaus bleibt er/sie bis zur erneuten/neuen Bestätigung eines Schirmherren/einer Schirmherrin durch die Mitgliederversammlung im Amt. ³ Die wiederholte Bestätigung eines Schirmherren/einer Schirmherrin ist zulässig.

§ 13 Mittelverwendung

1. ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die Gemeinschaft und den Zusammenhalt des Vereins fördernden Zwecke verwendet werden. ² Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 dieser Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen steuerbegünstigten Verein zwecks Förderung der Debattenkultur.

§ 15 Ausschlussgründe

1. ¹ Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, sofern das Mitglied wiederholt gegen die dem Debattierclub Passau zugrundeliegenden Werte in erheblichem Maße verstoßen hat, und dadurch das gemeinschaftliche Debattieren wesentlich erschwert wird.
² Solche Werte sind insbesondere:
 - Eine gepflegte Gesprächskultur, bei der kein/e Sprechende/r Teilnehmer/Teilnehmerin durch einen anderen unterbrochen oder gestört wird oder
 - Ein Benehmen, das den generellen von der Gesellschaft vorgegebenen und tolerierten sozialen Normen entspricht.
2. Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds erfolgen und ist dem Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Der Grund nach Nr.1 gilt auch für die Verweigerung der Aufnahme in den Verein.
4. ¹ Entsprechend einem Ausschluss aus dem Verein kann auch ein Ausschluss aus den Veranstaltungen des Debattierclubs beschlossen werden. ² Dieser kann auch für Teilnehmer und Teilnehmerinnen erwirkt werden, die keine Mitglieder sind.

§ 16 Salvatorische Klausel

¹ Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. ² Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. ³ Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. ⁴ Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.